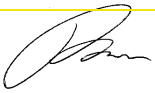
# Pocking „Haidequartier“

Bau eines Gewerbegebietes bei Pocking

Flurstücksnummern 597, 597/1, 597/2 und Teile des Flurstücks 596, Gemarkung Pocking

## Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

| | |
|---|---|
| **Auftraggeber** | Stadt Pocking<br>Simbacher Str. 16<br>94060 Pocking |
| **Auftragnehmer** | NATURGUTACHTER<br>Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation<br><br>Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH)<br>Mainburger Straße 1<br>85356 Freising<br>Tel.: 0 81 61 / 490 390<br>info@naturgutachter.de<br>www.naturgutachter.de |
| **Bearbeiter** | Theresa Dreier, Carolin Wagner |
| **Freising, den 03.11.2026** | <br>Robert Mayer (Firmeninhaber) |

# Inhaltsverzeichnis

**1 Einleitung ..... 1**
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 1
1.2 Untersuchungsgebiet (UG) ..... 2
1.3 Schutzgebiete ..... 3
1.4 Untersuchungsrahmen ..... 3
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 4
**2 Wirkungen des Vorhabens ..... 5**
**3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten ..... 6**
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL ..... 6
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ..... 6
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ..... 6
3.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..... 10
3.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Vogelarten ..... 10
3.2.2 Vorhabenspezifisch „unempfindliche" Vogelarten ..... 12
3.2.3 Vorhabenspezifisch „empfindliche" Vogelarten ..... 13
**4 Maßnahmen ..... 17**
4.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ..... 17
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 18
4.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population in der biogeographischen Region ..... 18
**5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..... 19**
**6 Gutachterliches Fazit ..... 20**
**7 Literaturverzeichnis ..... 21**
**A. Anhang – Erfassungsmethodik ..... 24**
**B. Anhang – Erhebungsprotokolle ..... 25**
**C. Anhang – Bestandskarten ..... 26**
**D. Anhang – Fotodokumentation ..... 28**

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ABSP | Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern |
| ASK | Artenschutzkartierung |
| Bay. LfU | Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| Bay. StMLU | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit |
| BE | Baustelleneinrichtungsstandort |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| BMU | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| CEF | „continuous ecological functionality-measures"<br>(Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) |
| EHZ | Erhaltungszustand |
| EU | Europäische Union |
| FCS | „favorable conservation status" (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| Ind. | Individuum |
| Lkr. | Landkreis |
| ÖBB | Ökologische Baubegleitung |
| RLB | Rote Liste Bayern |
| RLD | Rote Liste Deutschland |
| saP | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| UG | Untersuchungsgebiet |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| VRL, VS-RL | (EU)-Vogelschutz-Richtlinie |

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan für das geplante Gewerbegebiet (Quelle: Stadt Pocking). ..1
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot gestrichelt), der umliegenden Biotope (dunkelrot) und das Landschaftsschutzgebietes (grün). ..... 3
Abbildung 3:Strukturen und Habitatpotenziale 2025..... 26
Abbildung 4: Brutreviere Vögel 2026. ..... 27
Abbildung 5: Überblick über die Ackerfläche vom südwestlichen Eck des UG. Blick Richtung Nordosten.... 28
Abbildung 6: Überblick über die Ackerfläche vom südlichen Rand des UG. Blick Richtung Westen..... 28
Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche sowie die angrenzenden Wohngebäude und den im UG liegenden Hof. Blick Richtung Süden. ..... 29
Abbildung 8: Blick auf die angrenzenden Gebäude sowie den im Südosten an das UG angrenzenden schmalen Ackerrain. Blick Richtung Norden. ..... 29
Abbildung 9: Blick auf die Ackerfläche vom westlichen Rand des UG. Blick Richtung Südwesten..... 30
Abbildung 10: Sträucher entlang der Straße am westlichen Rand des UG. Blick Richtung Süden. ..... 30
Abbildung 11: Kleine Streuobstwiese auf dem Grundstück des leerstehenden Hofs im Südwesten des UG...31
Abbildung 12: Ein einzelnstehender Kirschbaum dem Grundstück des leerstehenden Hofs im Südosten des UG. ..... 31
Abbildung 13: Im Südwesten innerhalb des UG befindlicher verlassener Hof. ..... 32

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der betrachteten Artengruppen. ..... 4
Tabelle 2: Auflistung der Projektwirkungen..... 5
Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Status (potenziell) vorkommender Anhang IV-Arten im UG..... 6
Tabelle 4: Gefährdung, Schutz und Status im UG vorkommender Vogelarten (ohne „Allerweltsarten") im UG und dessen direktem Umfeld. ..... 11
Tabelle 5: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung..... 17
Tabelle 6:Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG..... 18
Tabelle 7: Erhebungsprotokoll – Strukturkartierung 2025..... 25
Tabelle 8: Erhebungsprotokoll – Brutvögel (Revierkartierung) 2026 ..... 25
Tabelle 9: Erhebungsprotokoll – dämmerungsaktive Brutvögel (Revierkartierung) 2026 ..... 25

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pocking plant die Bebauung der Flurstücke 597, 597/1, 597/2 und Teile des Flurstücks 596 der Gemarkung Pocking. Auf den dort liegenden Ackerflächen soll ein Gewerbegebiet entstehen. Beansprucht wird dabei nur die Ackerfläche selbst, randliche Strukturen bleiben unberührt. Das Gewerbegebiet im nördlichen Teil dient der Ansiedlung eines Logistikunternehmens. Die verkehrliche Erschließung dieses Bereiches erfolgt hauptsächlich über neue Zufahrten von der im Norden bestehenden Straße. Im südlichen Teil wird eine ca. 3,5 ha große Fläche als Gewerbegebiet für die Ansiedlung eines produzierenden, großflächigen Betriebes ausgewiesen. Die Erreichbarkeit erfolgt über die östlich gelegene ehemalige Straße PA58. Hier endet die weitergeführte Erschließungsstraße mit einer Wendeanlage (Quelle: Bebauungsplan Stadt Pocking, 2026).

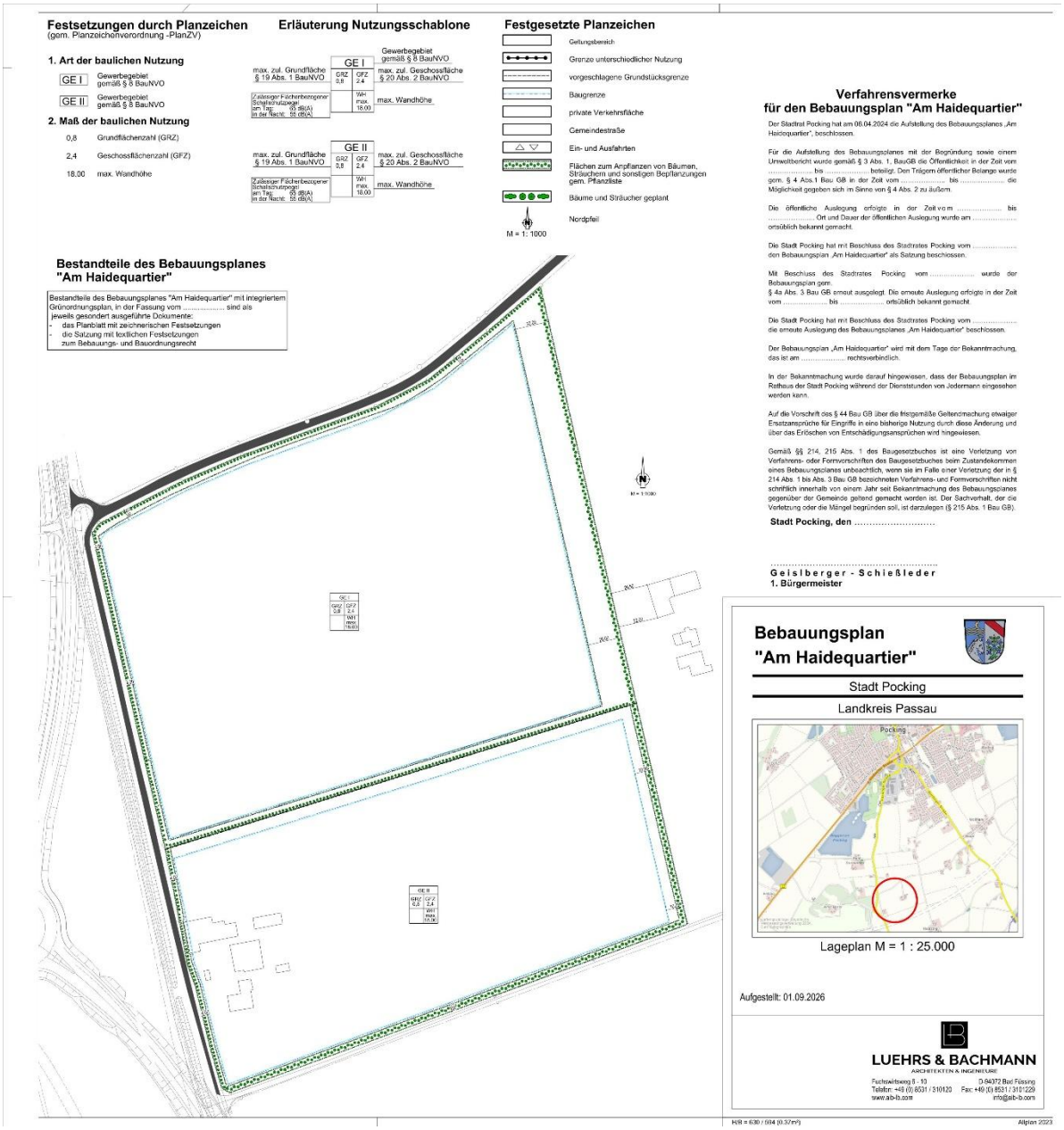



*Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan für das geplante Gewerbegebiet (Quelle: Stadt Pocking).*

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind trotz der vorbelasteten Lage im verkehrsreichen Siedlungsraum Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen streng und / oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume zu verursachen. Deshalb ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung für die europarechtlich streng geschützten Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen. Der dafür erforderliche gutachterliche Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist der Naturschutzbehörde vorzulegen. Er soll eine Voreinschätzung geben und damit zur Rechtssicherheit des aufzustellenden Bebauungsplanes beitragen.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erfordernis und ggf. zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Ackerfläche südlich von Pocking. Die Fläche hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Im Norden und Westen grenzt eine Straße, im Süden ein Feldweg an die Ackerfläche an. Im Westen befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Strauchreihe. Westlich in ca. 100 m Entfernung befinden sich zwei kleinere Waldgebiete. Östlich des UG befindet sich eine Bebauung mit mehreren Wohngebäuden sowie südöstlich angrenzend ein schmaler Ackerrain. Ein weiterer Hof bestehend aus Wohngebäuden, Ställen sowie einer Halle und einer Scheune, befindet sich innerhalb des UG am südwestlichen Rand. Dieser ist aktuell unbewohnt und soll im Zuge der Bebauung des Geländes unverändert erhalten bleiben. Die Gebäude haben teilweise Holzverkleidungen mit Nischen, vor allem entlang der Dachkanten. Zudem befinden sich auf dem Gelände eine kleine Streuobstwiese nördlich der Gebäude sowie weitere vereinzelt stehende Bäume (Birke, Walnuss). Südlich in ca. 100 m Entfernung wird die Autobahn 94 ausgebaut.




*Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot gestrichelt), der umliegenden Biotope (dunkelrot) und das Landschaftsschutzgebietes (grün).*

## 1.3 Schutzgebiete

Innerhalb des UG sind keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete vorhanden. Das Gebiet befindet sich jedoch innerhalb der Feldvogelkulisse (Stand 2024). Nordöstlich des UG sind in ca. 800 m Entfernung zwei Biotope mit dem Namen „Baumhecken südlich Wollham“ (7645-0095) verortet. Weiter östlich in ca. 880 m schließen sich zwei Biotope „Baumhecken nordöstlich Haidzing“ (7645-0094) an. Ebenfalls östlich des UG, in ca. 1,5 km Entfernung, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Thaler Waldes, Landkreis Griesbach im Rottal“ (LSG-00217.01). Südlich in ca. 620 m befindet sich das Biotop „Gehölze nordöstlich Angering“ (7645-0096). Westlich, in ca. 1,8 km, befindet sich das Biotop „Kiesgrube südöstlich Haidhäuser“ (7645-0101). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (7545-371) ist in ca. 3,7 km Entfernung zu verorten.

## 1.4 Untersuchungsrahmen

Der vorliegende Fachbeitrag basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial (nicht älter als 10 Jahre) und verfügbarer Literatur sowie eigenen Erhebungen. Als Datengrundlagen wurden im Einzelnen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Datenbank des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU), Kartenblatt TK 7645/7745, Abfrage im 09/2026)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau (STMLU 2004)

- Homepage des Bay. LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen) - aktuelle Abfrage im 09/2026
- Fachliteratur und Atlanten (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis)
- Eigene Erfassung folgender potenziell vorkommender Arten (Artgruppen) mit deren Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Horste):

*Tabelle 1: Übersicht der betrachteten Artengruppen.*

| Artengruppe | Untersuchungsumfang (vgl. Erhebungsmethoden und -protokolle im Anhang) |
|---|---|
| **Vögel** | Brutvogelerfassung (alle tagaktiven Arten) gemäß Südbeck et al. (2005) |
| | Brutvogelerfassung (alle dämmerungsaktiven Arten) gemäß Südbeck et al. (2005) |
| | Strukturkartierung zur Ermittlung potenzieller Nistplätze für Höhlenbrüter |

Um beurteilen zu können, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurde das Untersuchungsgebiet (UG) am 04.04.2025 auf das potenzielle Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten (Artengruppen) sowie europäischen Vogelarten mit deren Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Horste) hin untersucht.

Durch die eigenen Erhebungen kann der Datenbestand bzgl. der untersuchten Arten bzw. Artgruppen als weitgehend vollständig für eine Beurteilung der Betroffenheit prüfrelevanter Arten gesehen werden.

## 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die von der Obersten Baubehörde herausgegebenen „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Stand 08.2018) sowie der „Arbeitshilfe , Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf"' vom Bay. LfU (Stand 02.2020).

Eine Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde gesondert für alle artenschutzrechtlich relevanten **Arten bzw. Artengruppen** (Pflanzenarten, Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) textlich durchgeführt. Daher entfällt die tabellarische Abschichtung nach Einzelarten.

Die Angaben zum Erhaltungszustand (EHZ) der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (Meldezeitraum 2000 – 2012) entnommen. Der EHZ wird hier entsprechend den Vorgaben zu Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des EHZ (DocHab-04-03/03-rev.3) in die Kategorien **günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht** und **unbekannt** eingestuft.

Die Prüfung des EHZ der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und Populationsstruktur) und Beeinträchtigung, die von der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA 2001) als Bewertungsschema für Arten auf lokaler Ebene beschlossen wurden. Der EHZ wird anhand der drei genannten Parameter in die Kategorien **A - hervorragend, B - gut** und **C - mittel bis schlecht** eingestuft.

Als (lokale) Population wird im Sinne des „Guidance document" der Europäischen Kommission eine „Gruppe von Individuen gleicher Artzugehörigkeit" verstanden, *„die innerhalb desselben geographischen Raumes*

*vorkommt und sich untereinander fortpflanzen (können)"* (Europäische Kommission 2007, S. 10). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population i.d.R. nur für wenig mobile Tierarten oder Pflanzenvorkommen möglich ist, wird insbesondere für hoch mobile Tiergruppen wie etwa Vögel oder Fledermäuse als Lokalpopulation hilfsweise das Vorkommen und der Bestand im Naturraum oder Landkreis bzw. Stadtgebiet herangezogen oder kann nicht angegeben werden.

# 2 Wirkungen des Vorhabens

Als konkrete Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen dienen Angaben des Vorhabenträgers zu Art und Umfang des Eingriffes mit Planungsstand vom September 2026.

Die wesentlichen Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der „Verantwortungsarten" und / oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, werden im Folgenden dargestellt:

*Tabelle 2: Auflistung der Projektwirkungen.*

| Projektwirkung | Beschreibung |
|---|---|
| **Baubedingte Projektwirkungen** | |
| **Baubedingte Flächeninanspruchnahme** | Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsstreifen sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden Flächen temporär beansprucht. |
| **Baubedingte Störungen** | Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Störungen von Tierarten (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) sowie Einträge von Staub und Schadstoffen in angrenzende Lebensräume zu konstatieren. |
| **Baubedingte Zerschneidungs- und Trenneffekte** | Für Tier- und Pflanzenarten können während der Bauphase Trennwirkungen entstehen. |
| **Baubedingte Individuenverluste** | Durch die Bauarbeiten (v. a. Baufeldfreimachung, Oberbodenabtrag o. ä.) sind baubedingte Individuenverluste möglich. |
| **Anlagebedingte Projektwirkungen** | |
| **Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme** | Durch die geplante Überbauung von Flächen erfolgen dauerhafte Veränderungen von Vegetations- / Biotopstrukturen. |
| **Anlagebedingte Individuenverluste** | Durch bauliche Vorrichtungen (z. B. Gullis, Wasserbecken, Beleuchtung) sind anlagebedingte Individuenverluste möglich (z. B. Wechselkröte, Nachtfalter). |
| **Betriebsbedingte Projektwirkungen** | |
| **Betriebsbedingte Emissionen von baulichen Anlagen** | Durch den Betrieb kann es zu Emissionen von baulichen Anlagen kommen (Verschattungen, Lärm, Licht). |
| **Betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen** | Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verkehrszunahme verbunden mit erhöhtem Eintrag von Stickstoff und Luftschadstoffen. |
| **Betriebsbedingte Individuenverluste** | Durch den Betrieb kann es zu Individuenverlusten kommen (z. B. durch Überfahren). |

# 3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

## 3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Gemäß der Verbreitungskarten des Bay. LfU sind Vorkommen der Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*), des Liegendes Büchsenkrauts (*Lindernia procumbens*) und des Böhmischen Fransenenzians (Gentianella bohemica) im Landkreis Passau, in dem auch das UG liegt, bekannt. Aufgrund ihrer arttypischen Lebensraumansprüche können Bestände dieser Arten im UG jedoch ausgeschlossen werden.

### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Aus dem UG und dem unmittelbaren Umfeld sind keine aktuelleren Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bekannt (ASK-Daten) bekannt. Aus dem Jahr 2011 gibt es Nachweise der Mopsfledermaus, der Wasserfledermaus, der Zwergfledermaus, der Nordfledermaus sowie von Bartfledermäusen (unbestimmt) in ca. 1 km Entfernung. Folgende in Tabelle 3 aufgeführte Arten konnten durch die Untersuchungen im UG nachgewiesen bzw. nicht ausgeschlossen (Worst-Case-Annahme) werden und wurden daher als besonders prüfungsrelevant im Sinne des hier vorliegenden Fachbeitrags bewertet.

*Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Status (potenziell) vorkommender Anhang IV-Arten im UG.*

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RLB | RLD | § | V | FFH | EHZ KBR | EHZ LP | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | | | | | | | |
| Bartfledermaus | *Myotis mystacinus* | * | * | s | - | IV | g | | potenziell vorkommend |
| Breitflügelfledermaus | *Eptesicus serotinus* | 3 | 3 | s | - | IV | u | | potenziell vorkommend |
| Fransenfledermaus | *Myotis nattereri* | * | * | s | - | IV | g | | potenziell vorkommend |
| Großer Abendsegler | *Nyctalus noctula* | * | V | s | ? | IV | u | | potenziell vorkommend |
| Großes Mausohr | *Myotis myotis* | * | * | s | ! | II, IV | g | | potenziell vorkommend |
| Mopsfledermaus | *Barbastella barbastellus* | 3 | 2 | s | ! | II, IV | u | | potenziell vorkommend |
| Mückenfledermaus | *Pipistrellus pygmaeus* | V | * | s | - | IV | u | | potenziell vorkommend |
| Nordfledermaus | *Eptesicus nilssoni* | 3 | 3 | s | - | IV | u | | potenziell vorkommend |
| Wasserfledermaus | *Myotis daubentonii* | * | * | s | - | IV | g | | potenziell vorkommend |
| Zweifarbfledermaus | *Vespertilio murinus* | 2 | D | s | - | IV | ? | | potenziell vorkommend |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RLB | RLD | § | V | FFH | EHZ KBR | EHZ LP | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zwergfledermaus | *Pipistrellus pipistrellus* | * | * | s | - | IV | g | | potenziell vorkommend |
| Pipistrelloide Arten: Alpenfledermaus, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus | | | | | | | | | |
| Myotis-Arten: Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus | | | | | | | | | |
| Nyctaloide Arten: Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus | | | | | | | | | |

**Erläuterungen zur Tabelle**

RLB / RLD: Rote Liste Bayern / Deutschland (Libellen, 2018; Säugetiere, 2017 / 2020; Heuschrecken & Tagfalter, 2016; Brutvögel, 2016; Amphibien & Reptilien, 2019; alle weiteren Artengruppen Bay. LfU 2016: / BfN 2009)

| | |
|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion |
| D | Daten defizitär |
| V | Art der Vorwarnliste |
| * | Art ungefährdet |

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

| | |
|---|---|
| b | besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG |
| s | streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG |

V: Verantwortlichkeit Deutschlands (Bayer. StMi, 2010)

| | |
|---|---|
| !! | in besonders hohem Maße verantwortlich |
| ! | in hohem Maße verantwortlich |
| (!) | in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich |

FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992

| | |
|---|---|
| II | Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen |
| IV | streng zu schützende Arten |

EHZ-KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

| | |
|---|---|
| s | ungünstig / schlecht |
| u | ungünstig / unzureichend |
| g | günstig |
| ? | unbekannt |

EHZ-LP: Erhaltungszustand der Lokalpopulation

| | |
|---|---|
| A | hervorragend |
| B | gut |
| C | mittel bis schlecht |
| ? | unbekannt |

| | |
|---|---|
| **fett** | sicherer Artnachweis |

Alle anderen Anhang IV-Arten können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind grundlegend nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt (siehe unten).

#### 3.1.2.1 Fledermäuse

Innerhalb des UG findet sich ein Hof bestehend aus mehreren Gebäuden. Dieser befindet sich in der südwestlichen Ecke des UG. Dabei handelt es sich um drei Wohngebäude bzw. Stallungen, eine Halle sowie eine Scheune. Die Holzvertäfelungen an den Dächern der Gebäude weisen Nischen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Die auf dem Hofgelände befindlichen Obstbäume weisen bisher keine

Baumhöhlen oder sonstige Strukturen auf, die durch Fledermäuse genutzt werden können. Durch die Baustelleneinrichtung können mögliche Störungen für Fledermäuse auftreten, wie beispielsweise die Beleuchtung von Strukturen durch die Baustellenbeleuchtung. Es ist daher auf eine angepasste Beleuchtung um das Hofgelände während sowie nach Fertigstellung der Baustelle (M3) sowie auf die Vermeidung von Nachtbaustellen im Sommerhalbjahr (M2) zu achten. Bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Störungen zu erwarten.

Der Hof soll jedoch im Zuge der Bebauung der Fläche unverändert erhalten bleiben. Somit werden mögliche Quartiere für Fledermäuse nicht beeinträchtigt.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Landkreis Passau sind laut LfU Arteninformation der Europäische Biber (*Castor fiber*), der Fischotter (*Lutra lutra*) sowie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vertreten. Mangels geeigneter Lebensräume sind diese Arten jedoch im UG sowie angrenzend nicht zu erwarten. Im UG sowie in der Umgebung finden sich weder geeignete Gewässer für den Biber oder den Fischotter noch größere zusammenhängende Waldgebiete, beziehungsweise Gehölzstrukturen, welche der Haselmaus das passende Habitat bieten würden. Lediglich die Hecke westlich des UG weist Habitatpotenzial für die Haselmaus auf. Die Hecke wird jedoch durch das Vorhaben nicht beansprucht. Verbote für Anhang IV-Arten sind damit insgesamt für diese Gruppe nicht erfüllt.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.3 Reptilien

Im Landkreis Passau sind laut LfU Arteninformation Mauereidechsen (*Podarcis muralis*), Schlingnattern (*Coronella austriaca*), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), Äskulapnattern (*Zamenis longissimus*) sowie Smaragdeidechsen (*Lacerta viridis*) bekannt. Aufgrund von nicht vorhandenen Habitatstrukturen im UG, wie bspw. wärmebegünstigte Hanglagen, Waldränder oder Böschungen mit Versteckstrukturen und Sonnenplätzen oder strukturreiche Mosaiklandschaften, ist ein Vorkommen von Reptilienarten gemäß Anhang IV der FFH-RL nicht zu erwarten.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.4 Amphibien

Im Landkreis Passau sind laut LfU Arteninformation der europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), der nördliche Kammmolch

(*Triturus cristatus*) sowie der Springfrosch (*Rana dalmatina*) bekannt. Im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich jedoch keine geeigneten Larvalgewässer für streng geschützte Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-RL. Eine Nutzung des UG als Landlebensraum ist nicht zu erwarten. Zudem liegen in der Umgebung keine aktuellen Fundpunkte aus der ASK-Datenbank vor. Ein Vorkommen der Anhang IV Arten dieser Gruppe ist somit nicht anzunehmen

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.5 Fische

Der Donau-Kaulbarsch (Gymnocephalus baloni) ist als einzige in Bayern vorkommende Fischart in Anhang IV (FFH-RL) aufgeführt. Er ist nur im Fließgewässersystem der Donau verbreitet. Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Das UG befindet sich abseits des Gewässersystems der Donau. Damit sind insgesamt für Anhang IV-Arten dieser Gruppe keine Verbote erfüllt.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.6 Libellen

Laut Arteninformation des LfU ist im Landkreis Passau die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) vertreten. Im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich jedoch keine geeigneten Larvalgewässer für diese Art. Ein Vorkommend von Anhang IV-Arten dieser Gruppe ist somit nicht anzunehmen. Damit sind keine vorhabenbedingten Wirkungen für diese Artengruppe zu erwarten.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.7 Käfer

Im Landkreis Passau sind laut LfU Arteninformation der Eremit (*Osmoderma eremita*), der Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) sowie der schwarze Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*) vertreten. Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen, wie stark dimensionierten Bäumen, Gewässer oder Sumpfwälder, bis ins weitere Umfeld nicht zu erwarten. Zudem befinden sich in der Umgebung keine Fundpunkte aus den ASK-Daten zu dieser Artengruppe.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.8 Tagfalter und Nachtfalter

Laut LfU-Artinformation kommen im Landkreis Passau der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), der große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) vor. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung im gesamten UG weitgehend ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume wie artenreiches Grünland oder strukturreiche, magere Säume werden nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Dazu fehlen Futterpflanzen z. B. des noch vergleichsweise weiter verbreiteten Dunklen Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) oder das zusätzlich benötigte Mikroklima z. B. beim Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Wirkbereich des Bauprojektes. Darüber hinaus sind keine vorhabenbedingten Wirkungen für diese Artengruppe zu erwarten. Damit sind insgesamt für Anhang IV-Arten dieser Gruppe keine Verbote erfüllt.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung im baulich beanspruchten Umfeld ausgeschlossen werden, da weder Gewässer noch geeignete Feuchtgebiete beansprucht werden. Darüber hinaus sind keine vorhabenbedingten Wirkungen für diese Artengruppe zu erwarten. Damit sind insgesamt für Anhang IV-Arten dieser Gruppe keine Verbote erfüllt.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL) dieser Gruppe anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

## 3.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 3.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Vogelarten

Aus dem UG und dem unmittelbaren Umfeld sind bisher keine aktuellen Brutvorkommen prüfungsrelevanter Vogelarten dokumentiert (ASK-Daten, < 10 Jahre). Es gibt jedoch mehrere Nachweise des Kiebitzes aus dem Jahr 2013 in ca. 230 bis 350 m Entfernung. Aktuellere Nachweise des Kiebitzes aus dem Jahr 2021 liegen in einer Entfernung von ca. 1,8 km.

Durch die eigenen Erhebungen im UG wurden insgesamt 15 prüfungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (nach Arteninformationen des bay. LfU, aktueller Stand). Sie werden in nachfolgender Tabelle mit Angaben zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status aufgelistet. Hinsichtlich des Status gelten 4 Arten im UG oder dessen angrenzendem Umfeld als Brutvogel, 6 als Nahrungsgast, 2 als Überflieger und 1 als Durchzügler.

Alle weiteren Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind grundlegend nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt.

*Tabelle 4: Gefährdung, Schutz und Status im UG vorkommender Vogelarten (ohne „Allerweltsarten") im UG und dessen direktem Umfeld.*

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RLB | RLD | § | V | VRL | EHZ KBR | EHZ LP | Status |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Feldlerche** | ***Alauda arvensis*** | **3** | **3** | **B** | **-** | **-** | **s** | | **wb** |
| Feldsperling | *Passer montanus* | V | V | b | - | - | u | | NG |
| Flussregenpfeifer | *Charadrius dubius* | 3 | V | s | - | - | g | | NG |
| Graugans | *Anser anser* | * | * | b | - | - | g | | NG |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | V | * | b | - | - | u | | NG |
| **Haussperling** | ***Passer domesticus*** | **V** | ***** | **b** | **-** | **-** | **u** | | **wb** |
| Kampfläufer | *Calidris pugnax* | 0 | 1 | s | - | 1 | - | | Z |
| **Kiebitz** | ***Vanellus vanellus*** | **2** | **2** | **s** | **-** | **-** | **s** | | **sb** |
| Lachmöwe | *Chroicocephalus ridibundus* | * | * | b | - | - | g | | NG |
| Mauersegler | *Apus apus* | 3 | * | b | - | - | u | | Ü |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | V | 3 | b | - | - | u | | Ü |
| Schafstelze | *Motacilla flava* | * | * | b | - | - | g | | NG |
| **Star** | ***Sturnus vulgaris*** | ***** | **3** | **b** | **-** | **-** | **g** | | **sb** |
| Stieglitz | *Carduelis carduelis* | V | * | b | - | - | u | | NG |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | * | * | s | - | - | g | | NG |

**Erläuterungen zur Tabelle**

RLB / RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland (Bay. LfU 2016, Grüneberg et al. 2015)

| | |
|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen |
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion |
| D | Daten defizitär |
| V | Art der Vorwarnliste |
| * | Art ungefährdet |

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

| | |
|---|---|
| b | besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG |
| s | streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG |

V: Verantwortlichkeit Deutschlands (Bayer. StMi, 2010)

| | |
|---|---|
| !! | in besonders hohem Maße verantwortlich |
| ! | in hohem Maße verantwortlich |
| (!) | in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich |

VRL: Anhang der Vogelschutzrichtlinie der EU

| | |
|---|---|
| 1 | Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen |

EHZ-KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

| | |
|---|---|
| s | ungünstig / schlecht |
| u | ungünstig / unzureichend |
| g | günstig |
| ? | unbekannt |

| EHZ-LP: Erhaltungszustand der Lokalpopulation | |
|---|---|
| A | hervorragend |
| B | gut |
| C | mittel bis schlecht |
| ? | unbekannt |

| Status: Status im Untersuchungsgebiet | |
|---|---|
| sb | sicherer Brutvogel: Brutnachweis für UG vorhanden |
| wb | wahrscheinlicher Brutvogel |
| mb | möglicher Brutvogel: Im UG nachgewiesen, aber kein direkter Brutnachweis |
| NG | Nahrungsgast: Regelmäßig zur Nahrungssuche, jedoch nicht im UG brütend |
| Ü | Überflieger: ohne Bezug zum UG |
| Z | als Durchzügler bewerteter Nachweis |
| pot | potenzielles (Brut)vorkommen |
| **fett** | möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel im UG (und im angrenzenden Umfeld) |

## 3.2.2 Vorhabenspezifisch „unempfindliche" Vogelarten

### 3.2.2.1 Häufige, weit verbreitete Vogelarten (ohne Darstellung in Karten)

Bei den ermittelten, weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. der Bauzeitenregelung sowie der Verzicht auf große Glasflächen innerhalb des Gewerbegebietes keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- hinsichtlich des **Schädigungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese Arten wegen der guten Anpassungsfähigkeit bei der Brutplatzwahl im Regelfall davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- hinsichtlich des **Tötungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)

- hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese Arten wegen deren weiten Verbreitung grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

### 3.2.2.2 Vogelarten, die das UG überfliegen bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler nutzen

Ermittelte Nahrungsgäste: Turmfalke, Flussregenpfeiffer, Schafstelze, Feldsperling, Graugans, Graureiher

Ermittelte Überflieger: Mauersegler, Rauchschwalbe

Ermittelte Durchzügler: Kampfläufer

Bei den ermittelten „Überfliegern", welche keinen Bezug zum UG haben, sowie den ermittelten, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen und Durchzüglern ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- hinsichtlich des **Schädigungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese im Regelfall erst außerhalb der Wirkbereiche brütenden Arten eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- hinsichtlich des sog. **Tötungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabenbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen, treten nur sporadisch im UG auf oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).

- hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese das UG nur gelegentlich nutzende Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

### 3.2.3 Vorhabenspezifisch „empfindliche" Vogelarten

Planungsrelevante Arten, die im UG (potenzielle) Brutvorkommen aufweisen

Ermittelte Brutvögel: Feldlerche, Haussperling, Kiebitz, Star

#### 3.2.3.1 Wertgebende Vogelarten des Offenlands

Ermittelte Brutvögel: Feldlerche, Kiebitz

Bei dem UG handelt es sich um eine Freifläche, die Potenzial für Bodenbrüter bietet. Das UG befindet sich innerhalb der Feldvogelkulisse für den Kiebitz und zudem befindet sich westlich der Eingriffsfläche eine ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse.

Die **Feldlerche** ist eine Art der offenen Kulturlandschaft und ein sogenannter Kulissenflüchter. Sie meidet Vertikalstrukturen und hält Abstand zu Strukturen wie Waldrändern (160 m), Feldgehölzen (je nach Größe 50 – 120 m) und anderen Vertikalstrukturen (StMUV Bayern 2023). Es wurden durch die Kartierungen zwei Brutreviere für die Feldlerche ermittelt werden. Eines der Reviere befindet sich östlich des auf der Fläche befindlichen Gehöfts in ca. 45 m Entfernung. Das zweite Brutrevier befindet sich südlich des UG in ca. 30 m Entfernung.

Der **Kiebitz** besiedelt ebenfalls offene, meist flache und baumarme Landschaften. Am Nistplatz sollte die Vegetationshöhe zum Beginn der Brut nicht zu hoch sein, dabei werden nur wenige Zentimeter toleriert. Der Kiebitz meidet ebenfalls Vertikalstrukturen. Es konnte ein Brutrevier des Kiebitzes ermittelt werden. Dieses befindet sich innerhalb des UG in einer Entfernung von ca. 70 m südwestlich der östlich an das UG angrenzenden Gebäude.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind ein Brutpaar der Feldlerche sowie ein Brutpaar des Kiebitzes von direktem Lebensraumverlust betroffen. Ein weiteres Brutpaar der Feldlerche befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m Entfernung zum Eingriffsgebiet. Aufgrund der Flucht- und Meidedistanzen der beiden Arten zu Vertikalstrukturen, ist dieses Brutrevier ebenfalls durch das Vorhaben betroffen (StMUV Bayern 2023, LANUK).

Aufgrund dessen sind für beide Arten geeignete Ausgleichshabitate anzulegen. Für die drei betroffenen Brutpaare ist der Lebensraum im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff (> 2 km) durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise die Anlage einer Schwarzbrache mit Kiebitzinsel, aufzuwerten, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu gewährleisten.

Für den Kiebitz ist gemäß LfU (2020) je Brutpaar eine Ausgleichsfläche von 1,5 ha vorzusehen. Für die Feldlerche ist je Brutpaar eine Fläche von 0,5 ha (LfU, 2026) auszugleichen. Da die erforderlichen Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche auf derselben Fläche umgesetzt werden können, ist insgesamt eine Fläche von 1,5 ha entsprechend aufzuwerten. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der artspezifischen Meidedistanzen gegenüber Vertikalstrukturen umzusetzen. Dabei ist ein Mindestabstand von 25 m zum Ackerrand, 100 m zu Freileitungen, 100 m zur Eingriffsfläche, 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1–3 ha), 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen sowie 50 m zu Gebäuden, Bereichen mit Freizeitnutzung (z. B. Sportplätze, Parkplätze, Spielplätze und Kleingartenanlagen) und Einzelbäumen einzuhalten (M7). Das Schädigungsverbot tritt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme nicht ein.

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit, d. h. nur vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG), durchzuführen (M1). Sollte dies nicht möglich sein, kann alternativ bei Beginn des Bauvorhabens während der Brutzeit der Feldlerche und des Kiebitzes (01.03. – 31.08.), ab spätestens 01.03. eine Vergrämung auf der Eingriffsfläche durchgeführt werden, um zu verhindern, dass dort brütende Vögel, ihre Gelege oder Jungvögel zu Schaden kommen (M4). Die Vergrämung erfolgt durch ein breites Flatterband, welches an Metallstäben in ca. 1 m Höhe flächig auf dem gesamten UG angebracht wird. Dabei ist darauf zu achten, dass keine zu großen Lücken zwischen den Bändern entstehen (> 10 m). Die Flatterbänder müssen auch während der Bauphase auf allen noch nicht bebauten Flächen bestehen bleiben und dürfen erst kurz vor der Bebauung entfernt werden. Dadurch wird eine Ansiedlung der Feldlerche und des Kiebitzes auf der Eingriffsfläche vermieden. Durch die weiteren Vorhabenbestandteile ist unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, das Tötungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG

Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche und der Kiebitz durch die allgemein bekannte Meidung von Vertikalstrukturen und Störungen einen ausreichenden Abstand zur Baustelle oder zu den Flatterbändern, die zur Vergrämung aufgestellt werden (M4), halten. Durch die Bauzeitenregelung (M1) sowie den Verzicht auf Nachtbaustellen während des Sommerhalbjahres (M2) können Störungen zur Brutzeit weiter verhindert werden. Durch Reduktion von Lichtemissionen (M3) werden mögliche Störungen zudem weiter reduziert. Auch anlage- und betriebsbedingt ist von keinen beträchtlichen Störungen auszugehen.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die aufgeführten Vogelarten dieser Gilde anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

#### 3.2.3.2 Wertgebende Vogelarten im Siedlungsbereich

Ermittelte Brutvögel: Haussperling, Star

Innerhalb des UG finden sich Strukturen wie die Hofgebäude sowie die dort befindlichen Bäume und Sträucher. Auch die östlich angrenzenden Wohngebäude und Gärten sowie die westlich des UG befindliche Hecke stellen einen möglichen Lebensraum für die Arten des Siedlungsbereichs dar.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger und bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen. Er nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen. Es konnten zwei Brutreviere des Haussperlings ermittelt werden. Beide Reviere befinden sich auf dem Hof, welcher sich innerhalb des UG am südwestlichen Rand befindet.

Der **Star** besiedelt viele verschiedene Lebensräume, gilt jedoch mittlerweile als Vogelart der Siedlungsbereiche. Der anpassungsfähige Vogel brütet in Gärten, Parks und gerne in der Nähe von Wiesen. Zudem ist er häufig in Streuobstbeständen zu finden. Er sucht sich dann passende Bruthöhlen in Bäumen oder Gebäuden. Zur Nahrungssuche nutzt der Star gerne Mähwiesen oder abgeerntete Felder auf. Es konnten drei Brutreviere des Stars ermittelt werden. Zwei der Brutreviere befinden sich auf dem südwestlich im UG befindlichen Hof. Ein weiteres Brutrevier befindet sich innerhalb des östlich angrenzenden Wohngebietes in ca. 15 m zum Eingriffsbereich.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG

Die umliegenden Gebäude und angrenzenden Strukturen (Hecke) sowie der innerhalb des UG befindliche Hof (Gebäude, Obstbäume, Sträucher) bleiben erhalten. Die Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten der hier aufgeführten Arten bleiben daher bestehen. Durch das Bauvorhaben werden diese jedoch störungsbedingt beeinträchtigt. Bei einem Verzicht auf Nachtbaustellen im Sommerhalbjahr und somit während der Brutzeit wird diese Beeinträchtigung jedoch ausreichend minimiert (M2), sodass keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sind und somit insgesamt mit keiner Schädigung zu rechnen ist.

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG

Alle Brutreviere liegen außerhalb des Eingriffsbereichs des UG. Der Hof innerhalb des UG bleibt erhalten, sodass baubedingte Zerstörung von Vogelgelegen ausgeschlossen werden können. Zudem werden große Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen vermieden (M4). Somit ist vorhabenbedingt eine Erhöhung des Tötungsrisikos der beschriebenen Arten dieser Gilde nicht zu erwarten. Tötungsverbote treten nicht ein.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kann es zu lärmbedingten Störungen in angrenzenden Bereichen kommen. Haussperling und Star gelten als allgemein störunempfindlich (Gassner et al. 2010; Garniel & Mierwald 2010). Die

Brutreviere befinden sich entweder im östlich angrenzenden Wohngebiet oder auf dem innerhalb des UG befindlichen Hof. Erhebliche Störungen dieser Arten sind daher vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Durch das Einhalten eines Abstandes (>10 m) des Vorhabens zu dem innerhalb des UG befindlichen Hofs (M6) sowie den Verzicht auf Nachtbaustellen während des Sommerhalbjahres (M3) können Störungen zur Brutzeit weiter verhindert werden.

**Insgesamt sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die aufgeführten Vogelarten dieser Gilde anzunehmen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot ist somit nicht erfüllt.**

# 4 Maßnahmen

Um sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3, Abs. 5 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot) eintreten, sind die nachfolgenden Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. als Hinweise bzw. Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen.

## 4.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden gutachterlich vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Vorkehrungen.

*Tabelle 5: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.*

| Nr. | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | Abzuleiten von der Betroffenheit der Arten: |
|---|---|---|
| M1 | Zum Schutz von Vögeln findet die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar (gemäß §39 (5) BNatSchG bzw. Art.16 (1) BayNatSchG) durchgeführt. | **Vögel (verschiedene Arten)** |
| M2 | Baumaßnahmen (Lärm, Beleuchtung etc.) sind im Sommerhalbjahr (März-November) nur tagsüber zulässig. | **Vögel, Fledermäuse (verschiedene Arten)** |
| M3 | Unnötige Lichtemissionen werden vermieden und die Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke). Notwendige Beleuchtung wird möglichst niedrig angebracht, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu verhindern. Wo möglich werden Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder eingebaut.<br>Es werden insektenfreundliche Leuchtmittel ohne UV-Anteile verwendet (Natriumdampfhochdrucklampe oder LED-Lampen). Es werden geschlossene Lampengehäuse verwendet, deren Oberfläche nicht heißer als 60°C wird. Die Lampen sind streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und oben) und staubdicht (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern). | **Vögel, Fledermäuse (verschiedene Arten)** |
| M4 | Erfolgt der Baubeginn während der Brutzeit der Feldlerche und des Kiebitzes (01.03. – 31.08.), wird spätestens ab dem 01.03. eine Vergrämung auf der Eingriffsfläche durchgeführt, um zu verhindern, dass dort brütende Vögel zu Schaden kommen. Die Vergrämung erfolgt durch ein breites Flatterband, welches an Metall- oder Holzstäben in ca. 1 m Höhe flächig auf dem gesamten UG angebracht wird. Dabei ist darauf zu achten, dass keine zu großen Lücken zwischen den Bändern entstehen (> 10 m). Die Flatterbänder bleiben auch während der Bauphase auf allen noch nicht bebauten Flächen bestehen. Dadurch wird eine Ansiedlung der Feldlerche und der Schafstelze auf der Eingriffsfläche und somit das Eintreten des Tötungsverbots vermieden. | **Feldlerche, Kiebitz** |
| M5 | Vogelgefährdende, große Glasflächen zwischen Gebäuden in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen werden nicht verbaut bzw. werden durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas entschärft (vgl. z. B. Empfehlungen auf http://www.vogelglas.info). Normal verglaste, auch große Fensterscheiben sind davon ausgenommen. Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern. | **Vögel (verschiedene Arten)** |
| M6 | Im Zuge der Bebauung der Ackerfläche ist der am südwestlichen Rand gelegene Hof mit allen Bestandsgebäuden zu erhalten. Es wird ein Abstand von mindestens 10 m zum Gehöft eingehalten. Veränderungen an den Fassaden der Gebäude sind in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung zu treffen. | **Vögel, Fledermäuse (verschiedene Arten)** |

## 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF"-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 2 und 3 BNatSchG), sind erforderlich.

*Tabelle 6:Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG.*

| Nr. | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) | Abzuleiten von der Betroffenheit der Arten: |
|---|---|---|
| M7 | Um die ökologische Funktionalität des betroffenen Lebensraumes zu erhalten, wird im räumlichen Zusammenhang (< 2 km Entfernung) Lebensraum für den Kiebitz und die Feldlerche aufgewertet. Hierfür werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt:<br><br>Es ist auf einen Abstand der Maßnahmenumsetzung von mind. 25 m zum Ackerrand, mind. 100 m zu Freileitungen, mind. 100 m zur Eingriffsfläche, mind. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha), mind. 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse und mind. 50 m zu Gebäuden, Freizeitnutzung (Sportplätze, Parkplätze, Spielplätze, Kleingartenanlagen) und Einzelbäumen zu achten.<br><br>Es werden im Umfeld adäquate Flächen, unter Berücksichtigung der speziellen Artansprüche des Kiebitzes und der Feldlerche optimiert und entsprechend gestaltet. Sie werden vor der Umsetzung des Vorhabens bereitgestellt, wodurch beiden Arten bei der Beanspruchung ein Ausweichhabitat in räumlicher Nähe zur Verfügung steht. Sie entsprechen in Ausprägung und Umfang den Flächenvorgaben, die pro Brutpaar angegeben sind (LfU, 2020) und stehen mit benachbarten Lebensräumen im funktionalen Zusammenhang. Für jedes Kiebitz-Brutpaar ist eine Ausgleichsfläche von ca. 1,5 ha anzulegen. Für die Feldlerche wird pro Brutpaar mit 0,5 ha gerechnet. Da beide Arten zusammen vorkommen, kann der Ausgleich für beide Arten auf einer Fläche erbracht werden. Somit ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 1,5 ha.<br><br>Hierfür eignet sich die Herstellung einer Schwarzbrache durch Belassen einer Stoppelbrache über den Winter und ggf. Zerkleinern im Frühjahr bis spätestens 15. März. Im jährlichen Wechsel werden je 50 % der Schwarzbrache umgebrochen. Zwischen dem 15. März und 30. Juni findet keine Bewirtschaftung statt, erst nach Abschluss der Hauptbrutzeit (nach dem 01. Juli) erfolgt eine mechanische Unkrautbekämpfung. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Zudem ist eine Mulde mit Seige auf der Fläche anzulegen. Die Mulde sollte ca. 0,5 ha auf der für ein Brutpaar (Kiebitz) anzulegenden Fläche einnehmen. Die Seige ist dann von 1 ha Schwarzbrache umgeben (insgesamt 1,5 ha). Für die Mulde mit Seige eignen sich vor allem Flächen mit vernässtem, feuchtem Boden oder die Umgebung von temporär überfluteten Ackernassstellen. Ein Gewässer von 20x20 Metern sollte maximal 1 Meter tief sein. Das Gefälle sollte weniger als 10 % betragen. Der Zugang zur Vogelseige ist freizuhalten und außerhalb des Zeitraums 15. März bis 30. Juni ebenfalls zu mähen (LBV, „Die Kiebitzseige"). | **Feldlerche und Kiebitz** |

## 4.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population in der biogeographischen Region

Es sind keine spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes, sog. „FCS"-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen i. S. v. § 45 BNatSchG) erforderlich.

# 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen.

# 6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Kartierungen europarechtlich geschützter Arten wurde keine des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie vier Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen, die vorhabenspezifisch hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des beschriebenen Vorhabens kommt hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden, weil

- wegen der geringen Wirkempfindlichkeit bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sensibler Arten deren Zerstörung auszuschließen ist bzw. bei Beanspruchung in geringem Umfang die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt,
- für alle betrachteten Arten kein oder nur ein allgemeines Tötungsrisiko vorliegt oder Tötungen weitgehend vermieden werden können und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird und
- Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechternden Auswirkungen haben.

Für keine Art oder Artengruppe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unüberwindbare Hürden vor, die der Aufstellung eines Bebauungsplanes entgegenstehen könnten.

# 7 Literaturverzeichnis

ABSP (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm - Landkreis Erding. aktualisierter Textband. München: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm#landkreis.

Bauer, H.G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, 2., vollständ. bearb. u. erw. Aufl. AULA-Verlag, Wiesbaden.

Bay. LfU (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftenreihe BayLfU, Heft 166.

Bay. LfU (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Bay. LfU (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns.

Bay. LfU (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Leipdoptera: Rhopalocera) Bayerns.

Bay. LfU (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

Bay. LfU (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.

Bay. LfU (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

Bay. LfU (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns.

Bay. LfU (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.

Bay. LfU (2020): Arteninformationen nach TK-Blatt. Artensteckbriefe. Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.

Bay. LfU (2020c): Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf".

Bay. LfU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

Bay. LfU (2020e): Fachtagung zur Arbeitshilfe Rebhuhn - Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen.

Bay. LfU (2020f): Fachtagung zur Arbeitshilfe Feldlerche - Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen.

Bay. LfU (aktueller Stand): Internet-Arbeitshilfe zur "Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung". Online verfügbar unter http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/.

Bay. STMI - Bayerisches Staatsministerium des Inneren Hrsg. - (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bay. STMLU - Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - (2003): Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ergänzte Fassung.

Bay. STMUV – Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen

BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70, Band 1: Wirbeltiere.

BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170, Band 2.

Binot-Hafke, M., Gruttke, H., Haupt, H., Ludwig, G., Otto, C. & Pauly, A. (2009): Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

Blanke, Ina (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. 2. überarb. Aufl. 2010. 176 S.

Blotzheim, U. N. Glutz von; Bauer, K. M. & Bezzel, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Falconiformes. 2. Aufl. 14 Bände. Wiesbaden: Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand (4).

BMVI (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014.

Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas - kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos Verlag.

EG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der EG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2008.

Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage.

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - Referat StB 13 Umwelttechnik im Straßenbau. Bonn. 115 S.

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Ber. Vogelschutz (52), S. 19–67.

Hammer, M.; Zahn, A. & Markmann, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Online verfügbar unter http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf.

Illner, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. Eulen-Rundblick Nr. 62.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchGNeu-regG – Entwurf Stand Juni 2002.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Online verfügbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz" - unveröffentlichtes Typoscript. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (25). Online verfügbar unter

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

LBV München (aktueller Stand): Broschürenserie „Gemeinsam unter einem Dach". Online verfügbar unter https://www.lbv-muenchen.de/unsere-themen-lbv-muenchen/artenschutz-an-gebaeuden-lbv-muenchen/download-broschueren.html

Mayer, J., Straub, F. & Hetzler, J. (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. Band 25: S. 107-128.

Mebs, T., & Schmidt, D. (2006). Greifvögel Europas. Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag. Stuttgart.

Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Bay. LfU, LBV, BN.

Müller-Kroehling, S., Binner, V., Franz, C., Müller, J., Pecharek, P. & Zahner, V. (2005): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaß-nahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutz-prüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Az.:III-4 - 615.17.03.13). Schlussbericht.

Rödl, T.; Rudolph, B-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K.; Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern: Ulmer-Verlag.

Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M. & Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN.

Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd 648, Hohenwarsleben, 212 S.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

StUMV Bayern (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & Mayer J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt, 294 S.

Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabensbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. – Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

## Bildnachweise

Alle Luftbilder sind den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2024) entnommen.

# A. Anhang – Erfassungsmethodik

### Strukturkartierung

Im näheren Umfeld des UG wurden sämtliche relevanten Habitatstrukturen (Höhlen, Rindenabplatzungen, etc.) im Frühjahr vor Laubaustrieb der Bäume erfasst. Insbesondere wurden alle Bäume mit Fernglas nach Baumhöhlen und dauerhaften Nestern von Vögeln und Fledermäuse abgesucht. Dabei wurden die Struktureigenschaften wie Größe des Hohlraums, Größe der Öffnung, Verlauf, Höhe, Exposition vermerkt. Auch künstliche Brut- und Quartiermöglichkeiten in Form von Nist- und Fledermauskästen wurden berücksichtigt. Zudem wurden alle weiteren Habitatstrukturen wie beispielsweise besonnte Böschungen, mögliche Gewässer oder randliche Strukturen erfasst.

### Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel und der Rastvögel fanden 8 Tag- und Nachtbegehungen zwischen Februar und Juli statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

# B. Anhang – Erhebungsprotokolle

*Tabelle 7: Erhebungsprotokoll – Strukturkartierung 2025*

| Durchgang | Datum | Zeitraum | Kartierer | Wetter (Beginn: Temperatur, Bewölkung_/8, Niederschlag, Wind) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| DG1 | 04.04. | morgens | ME | 5°C, 0/8, Windstille, kein Niederschlag | |

*Tabelle 8: Erhebungsprotokoll – Brutvögel (Revierkartierung) 2026*

| Durchgang | Datum | Zeitraum | Kartierer | Wetter (Beginn: Temperatur, Bewölkung_/8, Niederschlag, Wind) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| DG1 | 04.04. | morgens | ME | 5°C, 0/8, Windstille, kein Niederschlag | |
| DG2 | 16.04. | morgens | ME | 8°C, 1/8, Windstille, kein Niederschlag | |
| DG3 | 01.05. | morgens | ME | 10°C, 0/8, Windstille, kein Niederschlag | |
| DG4 | 06.05. | morgens | ME | 12°C, 0/8, Windstille, kein Niederschlag | |
| DG5 | 02.06 | morgens | ME | 13°C, 1/8, leichte Brise, kein Niederschlag | |
| DG6 | 15.06. | morgens | ME | 12°C, 6/8, leichte Brise, kein Niederschlag | |

*Tabelle 9: Erhebungsprotokoll – dämmerungsaktive Brutvögel (Revierkartierung) 2026*

| Durchgang | Datum | Zeitraum | Kartierer | Wetter (Beginn: Temperatur, Bewölkung_/8, Niederschlag, Wind) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| DG1 | 06.03. | abends | ME | 10°C, 0/8, Windstille, kein Niederschlag | |
| DG2 | 19.03. | abends | ME | 11°C, 0/8, Windstille, kein Niederschlag | Einsatz von Klangattrappen |

**Erläuterungen zur Tabelle**

( - - ) keine Kontakte

( * ) Erster und letzter Nachweis in derselben Nachthälfte

**Erläuterung zu den Tabellen**

Kartierer:

| | | |
|---|---|---|
| ME Maria Engl | | |

# C. Anhang – Bestandskarten

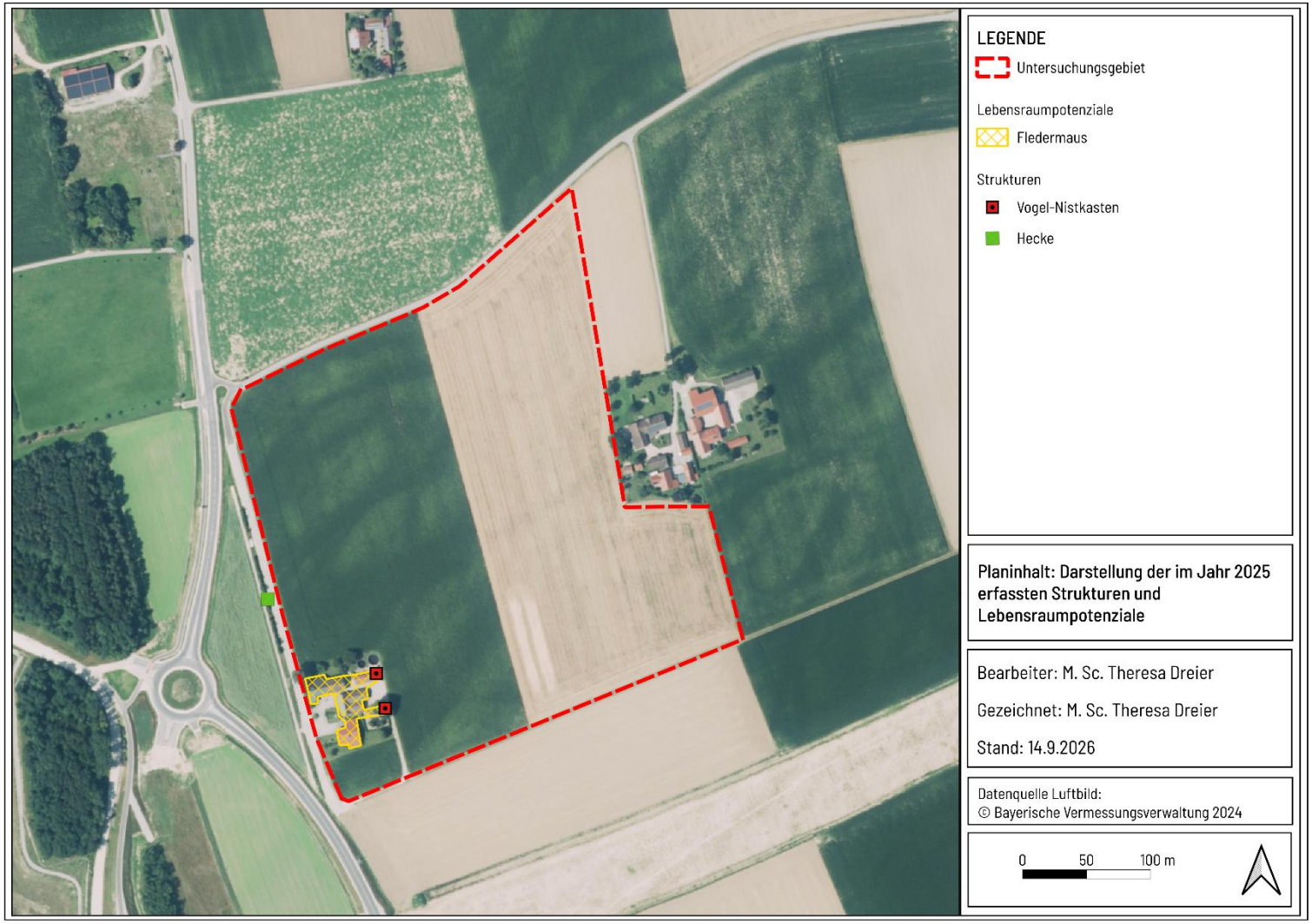



*Abbildung 3:Strukturen und Habitatpotenziale 2025.*




*Abbildung 4: Brutreviere Vögel 2026.*

# D. Anhang – Fotodokumentation



*Abbildung 5: Überblick über die Ackerfläche vom südwestlichen Eck des UG. Blick Richtung Nordosten.*



*Abbildung 6: Überblick über die Ackerfläche vom südlichen Rand des UG. Blick Richtung Westen.*



*Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche sowie die angrenzenden Wohngebäude und den im UG liegenden Hof. Blick Richtung Süden.*



*Abbildung 8: Blick auf die angrenzenden Gebäude sowie den im Südosten an das UG angrenzenden schmalen Ackerrain. Blick Richtung Norden.*



*Abbildung 9: Blick auf die Ackerfläche vom westlichen Rand des UG. Blick Richtung Südwesten.*



*Abbildung 10: Sträucher entlang der Straße am westlichen Rand des UG. Blick Richtung Süden.*



*Abbildung 11: Kleine Streuobstwiese auf dem Grundstück des leerstehenden Hofs im Südwesten des UG.*



*Abbildung 12: Ein einzelnstehender Kirschbaum dem Grundstück des leerstehenden Hofs im Südosten des UG.*



*Abbildung 13: Im Südwesten innerhalb des UG befindlicher verlassener Hof.*